

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 067-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.183

Eingereicht am: 20.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schwarz (Adelboden, EDU) (Sprecher/in)
Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
Flück (Brienz, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 500/2017 vom 24. Mai 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Pisten- und Loipenfahrzeuge von Strassenverkehrssteuer befreien - Tourismus stärken!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) dahingehend zu ändern, damit Pisten- und Loipenfahrzeuge von der kantonalen Strassenverkehrssteuer befreit werden.

Begründung:

Der Reinertrag der kantonalen Strassenverkehrssteuer dient laut Artikel 2 BSFG folgenden Zwecken: Dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen, der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen, der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen und der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.

Mit dieser Zweckbindung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass diese Kosten nach dem Nutzniesser-Prinzip mittels einer Steuer mitgetragen werden sollen. Bekanntlich kommen aber Pisten- und Loipenfahrzeuge nicht auf Strassen zum Einsatz, sondern zur Präparation von Skipisten und Loipen. Damit fehlt der Zusammenhang zum Gebrauch des Strassennetzes, und die Erhebung einer Strassenverkehrssteuer ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 4 Absatz 1 des BSVG legt das Steuerobjekt wie folgt fest: «Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden». Da Pisten- und Loipenfahrzeuge wie bereits erwähnt nicht auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden, ist allein auf Grund dieser Bestimmung zumindest fraglich, ob die heutige Besteuerung an sich rechtmässig ist.

Abklärungen beim Strassenverkehrsamt haben ergeben, dass der jährlich mögliche Steuerertrag von Pistenfahrzeugen (ohne Berücksichtigung von saisonalen oder temporären Ausserverkehrrsetzungen) rund 35 000 Franken beträgt. Der effektive Ertrag dürfte unter diesem Betrag liegen.

Unsere grossen Skigebiete stehen in hartem Wettbewerb mit dem Ausland und mit anderen Kantonen, während die kleinen Betriebe jeden Franken umdrehen müssen und teilweise auf Freiwilligenarbeit angewiesen sind. Für den Kanton entstehen keine grossen Steuerausfälle, aber für die betroffenen Bahn-, Lift- und Loipenbetreiber bedeutet diese Befreiung eine spürbare finanzielle Entlastung.

Die Kantone Graubünden und St. Gallen haben zur Stärkung ihrer Tourismusstandorte ebenfalls bereits entsprechende Beschlüsse gefasst.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, Pisten- und Loipenbearbeitungsfahrzeuge von der kantonalen Motorfahrzeugsteuer auszunehmen. Die Befreiung soll dazu dienen, die Betreiberinnen und Betreiber von Skipisten und Loipen finanziell zu entlasten und dadurch den Tourismusstandort Kanton Bern indirekt zu stärken.

Gegenwärtig sind 233 Motorfahrzeuge mit der Karosserieform „Pistenfahrzeug“ im Kanton Bern registriert. Praktisch bei allen Fahrzeugen handelt es sich um sogenannte Arbeitskarren, welche einem Achtel der Normalsteuer unterliegen (Art. 8 Abs. 4 Bst. b Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12. März 1998, BSVG; BSG 761.611). Gesamthaft beträgt der jährlich mögliche Steuerertrag für diese Fahrzeuge rund CHF 35'000.

Für die Bearbeitung kleinerer Loipenanlagen besteht die Möglichkeit, anstelle von Pistenfahrzeugen auch Motorschlitten oder Quads einzusetzen. Die im Pisteneinsatz stehenden Fahrzeuge lassen sich nicht abschliessend identifizieren. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt geht davon aus, dass rund ein Drittel der heute über eine Sonderbewilligung verfügbaren Raupenfahrzeuge für solche Zwecke eingesetzt werden (50 Fahrzeuge).

Entgegen der in der Motion zum Ausdruck gebrachten Meinung, erfolgt der Einsatz von Pisten- und Loipenbearbeitungsfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Die Definition der „öffentlichen Strassen bzw. Verkehrsflächen“ richtet sich nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11). Als Strassen gelten demnach alle von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benutzten Verkehrsflächen. Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.

Durch die Tatsache, dass Skipisten und Loipen einer Vielzahl unbestimmter Personen offenstehen und für den Freizeitsport genutzt werden und die Pistenfahrzeuge häufig auch multifunktio-

nal zum Betrieb von Liften und Restaurationsbetrieben eingesetzt werden, ist es aus Sicht des Gesetzgebers absolut nachvollziehbar, dass diese Fahrzeuge – wenn allenfalls auch nur saisonal – vollumfänglich den Vorschriften über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr und somit der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung unterstehen. Dies gilt namentlich bezüglich Versicherungspflicht, Fahrzeugausweis, Prüfung der Fahrzeuge, Führerausweiskategorien sowie strafrechtliche Sanktionen und Administrativmassnahmen bei Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften.

Gegenwärtig nimmt das BSFG in Artikel 3 Absatz 2 nur einige wenige Steuersubjekte von der Steuerpflicht aus. Als Fahrzeugarten sind neben Fahrrädern und den Fahrrädern gleichgestellte Fahrzeuge (Art. 4 Abs. 2 BSFG) einzig landwirtschaftliche Motoreinachser ausdrücklich steuerbefreit (BSFG Art. 8 Abs. 5). Wie einleitend bereits ausgeführt, werden die Pistenfahrzeuge als Arbeitskarren nur zu einem Achtel der Normalsteuer veranlagt. Die Besteuerung ist somit identisch mit derjenigen für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.

Der in der Motion erwähnte Zweckartikel (Art. 2 BSFG) sagt nichts aus über die Voraussetzungen zur Besteuerung von Motorfahrzeugen, sondern äusserst sich einzig zur Verwendung des Reinertrags. Da der Zusammenhang zur Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, wie oben dargelegt, klar gegeben ist, rechtfertigt sich aus Sicht des Regierungsrats auch die Erhebung einer Strassenverkehrssteuer.

Dass durch den Verzicht auf die Motorfahrzeugsteuern eine spürbare finanzielle Entlastung der Betreiberinnen und Betreiber von Bahnen, Liften und Loipen erfolgen soll, dürfte kaum zu belegen sein. Durch die geforderte Revision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge lassen sich die Tourismusstandorte im Kanton Bern nicht nachhaltig stärken. Auch strukturelle Probleme einzelner Bergbahnen können damit nicht beseitigt werden.

Der Regierungsrat lehnt das Motionsbegehren ab. Angesichts der fehlenden Wirkung der Massnahme ist ein Einnahmenverzicht, auch wenn es sich um einen kleinen Betrag handelt, nicht vertretbar. Nachfolgebegehren sind absehbar.

Verteiler

- Grosser Rat